

am 1. Juli
te Leistung
ch die Ver
teits-Werke
000 A., und
13 000 000 A.,
ch im Umlauf
itäts-Werke"
2 Dividenden
88, 88, 88, 88
1. 2949 664,19
ach die ver-
1. Juli 1913,
ampen, ein-
um, mit einem
vom 1. Juli
10 929 864,76
zu bleiben,
eines fünften

ble in das
sogenannte
ellen mittels
ersten Hälfte
forderungen
der Alter,
der ersten
gebaut. Das
werk war die
Landungs-
sche Wasser-
wasserkrone
ommen; sie
r Leistungs-
am Weite
Ablagerungs-
wunde dem
Wasser zu-
den der Bille
let.

anlagen und
im oberhalb
a Pumpwerk
t einem Ge-
interdische
d. 170,000 qm
und geneigte
l gegen das
schicht und
deren Korn-
eine kleine
gearte Wasser-
terhäuschen
egt es weiter
icht kreuzen
legten Reli-

64 Stunden-
liefern und
Betriebszeit
bis zu etwa
in Wasser-

Beamte der
iteriologisch
umburgische
(1. 246 m)
ende Grund-
r.
nger Heber-
2 mit Stein-
eine für die
42-jährigen
des für die

rdfläche mit
von 2 bis
n Kammern
ieren regu-
dem Wasser
er Eisen in
abgefangen,
durchsetzten
ettig Wasser

münden in
ente Wasser-
itung nach
ag mit den

pmaschinen
ausgerüstet,
ührung der
og. Wasser-

ort II.

Die Pumpmaschinen pumpen das Wasser direkt in das Rohrnetz; in diesem erfolgt die Verteilung nach einem kombinierten Randlauf und Verteilungssystem. Im März 1910 ist die im Jahre 1906 von Senat und Bürgerschaft unter Bewilligung von 6 945 000 M. für den Ausbau des Hauptpumpwerkes in Kothensburg, Erweiterung und Erneuerungen des Rohrnetzes und die allgemeine Einführung von Wassermessern beschlossene Teilung des Versorgungsgebietes in ein Niederdruck- und ein Hochdruckgebiet erfolgt. In beiden Leitungssystemen steht das Wasser unter solchem Druck, dass es auch in den höchsten gelegenen Wohnungen jederzeit unmittelbar aus den in die Häuser führenden Leitungen entnommen werden kann. Die frühere Art der Versorgung durch Vermittlung von Vorratsbehältern in den Häusern bzw. den einzelnen Wohnungen hat damit, soweit es sich um Genusswasser handelt, ihr Ende erreicht.

Zur Aufspeicherung von Wasser während der Nachtsstunden, in welchen der Wasserverbrauch nur gering ist, sowie zum Ausgleich von Druckschwankungen in den Tagstunden dienen drei Behälter von zusammen rund 600 000 cbm Fassungsraum; von diesen sind zwei in 12 m Abstand übereinander in einem Turm auf der Sternschanze aufgestellt, und der mit dem unteren derselben in gleicher Höhe liegende dritte Behälter befindet sich in einem Turm auf der Uhlenhorst.

Das Rohrnetz hatte am 1. Januar 1913 eine Gesamtlänge von 771027 m und war mit 58164 Absperrschiebern und 6204 Hydranten ausgestattet. Die gesamten Anlagen hatten Ende 1912 einen Buchwert von rund 90 180 000 M.

Der Wasserverbrauch hat im verflossenen Jahre im ganzen 50 100 184 cbm bzw. bei einer Bevölkerungszahl des Versorgungsgebietes von 982 000 im Durchschnitt täglich 189 Liter pro Kopf betragen.

Die Beschäftigung der Anlagen ist dem Publikum gegen Karten gestattet, welche im Direktionsbureau, Artushof, gr. Biechen 38, 3. Stock, Zimmer 46, unentgeltlich verfaßt werden. Die Bestiegung des sogenannten Wasserturms in Kothensburg und der beiden mit Aussichtsgalerien versehenen Wassertürme auf der Sternschanze und der Uhlenhorst ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Oberschulbehörde,

Dammthorstr. 25.

(Näheres auch Abschnitt I, siehe Inhaltsverzeichnis).

Die Oberschulbehörde besteht aus drei Senatmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation, einem bürgerlichen Mitgliede der Handelsdeputation, neun von der Bürgerschaft auf sechs Jahre erwählten Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei dem Lehrstande angehören dürfen, drei vom Senat zu ernennenden Schulaufsichtsbeamten und vier von der Schulsynode auf vier Jahre zu ernennenden Deputierten.

Das Verwaltungsgebiet der Oberschulbehörde umfasst die meisten Wissenschaftlichen Anstalten, sowie das Vorlesungswesen, die Staats- und Landgemeindeschulen, soweit nicht einzelne Schulen anderen Behörden unterstellt sind, und die anderen für die schulpflichtige Jugend bestimmten Schulen.

Die Oberschulbehörde ist in vier Sektionen geteilt.

Der Sektion I unterstehen die Wissenschaftlichen Anstalten (Stadtbibliothek, Museum für Völkerkunde, Museum für hamburgische Geschichte, Museum für Kunst und Gewerbe, Sternwarte, Physikalisches, Chemisches Staatslaboratorium, Mineralogisch-Geologisches Institut, Naturhistorisches Museum, Botanische Staatliche Institute, Institut für allgemeine Botanik und Institut für angewandte Botanik). Deren Aufgaben bestehen in der Förderung der Wissenschaft durch eigene Forschungen, sowie in der Unterstützung anderer Gelehrten bei deren Arbeiten, in der Hebung der wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen der hamburgischen Bevölkerung, in der Ausfertigung von Untersuchungen und in der Erteilung von Auskunft über wissenschaftliche und damit zusammenhängende praktische Fragen. Näheres über die einzelnen Anstalten siehe in diesem Abschnitt. Zum Gebiet der ersten Sektion gehört ferner das Vorlesungswesen. Dessen Zweck besteht in der Förderung wissenschaftlicher Interessen und Arbeiten durch Vorlesungen und praktische Übungen, die teils von hiesigen, teils von auswärtigen Gelehrten und Fachmännern abgehalten werden. Die Vorlesungen zerfallen in öffentliche und Fachvorlesungen für bestimmte Berufskreise und in Übungen und Praktika. Für die Fachvorlesungen und Übungen sind in der Regel Gebühren zu zahlen, die öffentlichen Vorlesungen sind unentgeltlich. Am Anfang jedes Halbjahres erscheinen amtliche Vorlesungsverzeichnisse im Buchhandel. Näheres über das Vorlesungswesen Abschn. I u. V, siehe Inhaltsverz.

Der Sektion II unterstehen die höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend. Wegen der einzelnen höheren Staatschulen und des Schulgesetzes siehe Abschnitt V. Seite 28—30.

Der Sektion III ist das Volksschulwesen des Stadtgebiets (siehe dasselbe in diesem Abschnitt).

Der Sektion IV das Volksschulwesen des Landgebiets zugewiesen.

Die Vormundschaftsbehörde,

Poststrasse 19.

Für die innere Stadt galt früher die Vormundschaftsordnung vom 11. Juli 1831, welche am 7. Dezember 1887 und 5. Juli 1894 revidiert wurde. Für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli, für die Ämter Bergedorf und Ritzbüttel sowie für das übrige Landgebiet war das Vormundschaftsrecht durch besondere Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Die für die innere Stadt geltende Vormundschaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Ämter Ritzbüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein im ganzen hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundschaftsrecht bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. Dezember 1883 wurde die Vormundschaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und zugleich in neuer Redaktion publiziert.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaftsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Gestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt. Die im Amte Ritzbüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaftssachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte des Stadtgebiets sind von Anfang an einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschafdeputation“ bis zum Jahre 1890 aus 6 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da ab bis zum 1. Oktober 1879 als eine dem damaligen Obergerichte angegliederte Deputation aus 3 Mitgliedern desselben mit 2 Aktuaren bestand.

Mit der am 1. Oktober 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafdeputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde“, die nunmehr dem an Stelle des Obergerichts tretenden Landgerichte angegliedert wurde und sich aus 8 Richtern desselben und aus anfangs 4, später aus 8 bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen der jetzigen als Verwaltungsbehörde neu geschaffenen Vormundschaftsbehörde übertragen und diese der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellt.

Seitdem besteht die Vormundschaftsbehörde aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, die beide die Fähigkeit zum Richteramt besitzen müssen, und aus 12 nicht rechtsgelehrten Mitgliedern, deren Zahl durch Senatsbeschluss vermehrt werden kann. Ferner sind der Vormundschaftsbehörde 4 Erste Sekretäre und das erforderliche Bureaupersonal beigegeben.

Die Vormundschaftsbehörde gliedert sich in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Minderen, Pflöge oder sonst Beteiligten derart verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A—K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L—Z entfallen.

Die Geschäftsräume beider Abteilungen befinden sich in dem ehemaligen Postgebäude, Poststrasse 19, und zwar die der Abt. I im ersten und die der Abt. II im zweiten Stockwerk.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I auf Zimmer 22, für die Abteilung II auf Zimmer 73 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftsbereich der Behörde gehörenden Anlagen auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von Morgens 9 bis Nachmittags 5 geöffnet.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge ist die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind ihr als Oberbeamte der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und der Regierungsrat. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfbedürftige Kinder, welche von der Allgemeinen Armenanstalt überwiesen worden sind, 2. Verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind, 3. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. Vollwaisen, hilfbedürftige Kinder, b. hilfbedürftige Minderjährige und Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger stiftlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern beantragt wird. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle bevormundeten Minderjährigen (Gemeinde- waisenrat). Der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge ist zweifacher Vormund aller unehelich geborenen Kinder. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge zur Verfügung: 1. das Waisenhaus Uhlenhorst, Avenhofstr. 5, mit ca. 50 Plätzen; 2. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf mit ca. 200 Plätzen; 3. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf, mit 144 Plätzen; 4. zahlreiche Familienpflege-, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Zöglinge beträgt etwa 6150, der unter Aufsicht stehenden ca. 27 290. Zur Ausführung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 18 Kreise und 109 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1500 Waisengleichen, Waisengleichen und Helfern. Im hamburgischen Staatsgebiet sind ausserdem 40 Bezirke gebildet, ausserhalb hamburgs etwa 560 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebiet der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Avenhofstr. 7. In selbst ist der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge werktätig von 9—12 Uhr zu sprechen. Das Bureau und die Kasse sind werktätig von 9—3 Uhr geöffnet. Der Direktor des Waisenhauses ist werktätig von 1—1½ Uhr im Bureau Avenhofstr. 5, die Oberin am Waisenhaus ist in Dienstmädchen-Angelegenheiten werktätig von 10—11½ Uhr im Waisenhaus, Avenhofstr. 5, zu sprechen.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinst um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechs-jährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 6. Juni 1820 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Demnach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verfassung von 1820 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875 betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. in Kraft. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureaus errichtet, der Polizeiwachdienst wurde ausgeteilt und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebiets unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtsplege.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

Präsidialbureau.

Führung der Generalakten, Vorrichtung der Personalien. Verteilung der Eingänge. Bibliothek und Bücherverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen, Helms, Staatsangehörigkeiten, Naturalisations- und Personenstandssachen, Schulachen, Friedensbefehle und Elendsurkunden. Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungssachen. Verordnungen auf Ersuchen anderer Behörden, Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justizialat. Bearbeitung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Personalien einschliesslich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Niederschlagung von Strafen, Kosten und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus. Rechtshilfe in Kostensachen. Zwangsversteigerung. Vorläufige Für-

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.